

# GR\_GERICHTE SF 2004 31 vom 31. August 2004

GR Gerichte, 2004-08-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_SF\\_2004\\_31](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SF_2004_31)

FR: GR\_GERICHTE SF 2004 31 du 31 août 2004

IT: GR\_GERICHTE SF 2004 31 del 31 agosto 2004

## Regeste

vollendeter Versuch der vorsätzlichen Tötung | Leib und Leben

## Erwägungen

### E. 1

Gemäss Art. 111 StGB macht sich strafbar, wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ohne dass eine der besonderen Voraussetzungen der nachfolgenden Artikel (Art. 112 bis 116 StGB) zutrifft. a) Der Sachverhalt gemäss Anklageschrift deckt sich in allen Punkten mit den Angaben des Angeklagten im Ermittlungsverfahren, von denen er auch in der Hauptverhandlung nicht abgewichen ist. Zusätzlich untermauert wird sein Geständnis durch die glaubwürdigen, in den wesentlichen Punkten übereinstimmenden Aussagen der Auskunftspersonen K., L., M. sowie des Angegriffenen, welcher als Zeuge einvernommen wurde. Es ist demnach belegt, dass X. am 5. August 2003 auf der S. in Z. dem ihm bis dahin unbekanntem F. H. ein Ordonnanz-Bajonett von

### E. 2

hinten, aus einer Distanz von wenigen Metern, nachgeworfen hat, wobei das Bajonett den flüchtenden F. H. nur um ein Geringes verfehlte. Einzig dem Zufall ist es zuzuschreiben, dass der Angegriffene nicht getroffen wurde. Da nicht zweifelhaft ist, dass die beschriebene Tat unter den gegebenen Umständen den Tod des F. H. hätte herbeiführen können, ist vorliegend von einem vollendeten Versuch eines Tötungsdeliktes im Sinne von Art. 111 ff. StGB auszugehen. Ob und allenfalls aufgrund welcher dieser Strafbestimmungen der Angeklagte zur Verantwortung zu ziehen ist, hängt von der Erfüllung der jeweiligen objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale ab, welche nachfolgend zu prüfen sind. b) Vorsatz im Sinne von Art. 18 Abs. 2 StGB ist dann gegeben, wenn der Täter die Straftat mit Wissen und Willen begangen hat. Nach herrschender Lehre und Rechtsprechung muss sich das Bewusstsein nur auf die objektiven Merkmale des Deliktstatbestandes, nicht aber auch auf die Rechtswidrigkeit der Tat oder deren Strafbarkeit beziehen (BGE 99 IV 58, 107 IV 207; PKG 1983 Nr. 13; Trechsel, Kurzkommentar zum Schweizerischen Strafgesetzbuch, 2. Auflage, Zürich 1997, N

### E. 7

Der Richter verfügt die Einziehung von Gegenständen, die durch eine strafbare Handlung hervorgebracht oder erlangt worden sind, an oder mit denen eine strafbare Handlung begangen wurde oder die zur Begehung einer strafbaren Tat bestimmt waren. Die Einziehung dient dazu, einen unrechtmässigen Vorteil oder Zustand zu beseitigen oder Gegenstände aus dem Verkehr zu ziehen, welche die Sicherheit vieler Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden (Art. 58 Abs. 1 StGB). Gestützt auf diese Bestimmung werden die bei X. beschlagnahmten 0,4 Gramm Kokain eingezogen.

## **E. 8**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die Kosten der Untersuchung, des Gerichtsverfahrens sowie das Honorar für die amtliche Verteidigung gemäss Art. 158 Abs. 1 StPO zu Lasten des Verurteilten. Die Kosten der Untersuchungshaft und des Strafvollzuges trägt der Kanton Graubünden (Art. 158 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 188 StPO).

2

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.